



MOORE TK GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Charlottenstrasse 79/80  
10117 Berlin

**Nixdorf Impact Movement Management GmbH,  
Berlin**

Jahresabschluss zum  
31. Dezember 2024

## Nixdorf Impact Movement Management GmbH, Berlin

## BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA				PASSIVA
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>
I. Sachanlagen	543,00		0,00	I. Gezeichnetes Kapital
II. Finanzanlagen	100,00		200,00	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
		643,00	200,00	eingefordertes Kapital
<b>B. Umlaufvermögen</b>				II. Verlustvortrag
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände	30.717,37		9.178,07	III. Jahresfehlbetrag
- davon gegen Gesellschafter Euro 3.215,54 (Euro 3.233,35)				nicht gedeckter Fehlbetrag
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	17.732,77		102.685,08	Summe Eigenkapital
		48.450,14	111.863,15	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		1.627,09	0,00	<b>B. Rückstellungen</b>
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		164.476,39	73.544,47	<b>C. Verbindlichkeiten</b>
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 94.909,12 (Euro 59.975,12)
	<b>215.196,62</b>	<b>185.607,62</b>		<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>
				101.787,50
				<b>215.196,62</b>
				<b>185.607,62</b>

**Nixdorf Impact Movement Management GmbH, Berlin**

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	NIXDORF Impact Movement Management GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registergericht:	Passau
Register-Nr.:	HRB 11763

**Unterschrift der Geschäftsführung**

Ort, Datum

Unterschrift

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		531.487,02	380.950,00
<b>2. Gesamtleistung</b>		<b>531.487,02</b>	<b>380.950,00</b>
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		3.842,50	30,34
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 0,00 (Euro 30,34)			
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	239.249,35		178.278,58
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>48.915,89</u>		<u>41.611,32</u>
		288.165,24	219.889,90
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.769,26	547,01
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.647,67		13.634,00
b) Beratung, Coaching & Consulting	235.506,82		160.891,77
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	1.871,49		4.471,41
d) Reparaturen und Instandhaltungen	0,00		51,58
e) Werbe- und Reisekosten	21.620,82		7.923,74
f) verschiedene betriebliche Kosten	59.769,47		43.805,28
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		0,00
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,67</u>		<u>0,00</u>
		336.416,94	230.777,78
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		90,00	103,04
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	40,24
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>90.931,92-</b>	<b>70.171,55-</b>
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>		<b>90.931,92</b>	<b>70.171,55</b>

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
500	Betriebs- und Geschäftsausstattung	543,00		0,00
	<b>Beteiligungen</b>			
860	Beteiligungen an Personengesellschaft	100,00		200,00
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1250	Forderungen aus L+L gg. Gesellschafter	0,00		107,81
	<b>davon gegen Gesellschafter EUR 0,00 (EUR 107,81)</b>			
1250	Forderungen aus L+L gg. Gesellschafter			
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1301	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	199,71		0,00
1308	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, b1J	3.215,54		3.125,54
1420	Forderungen USt-Vorauszahlungen	11.894,75		0,00
		15.310,00		3.125,54
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	14,28		239,59
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.941,83		8.272,68
1407	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	5.622,70		30.586,54
3806	Umsatzsteuer 19%	-14.534,07		-72.380,52
3809	USt aus EU-Erwerb ohne Vorsteuerabzug	-6,26		0,00
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	35.376,93		78.801,23
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	7.550,00		3.491,00
3837	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	-39.486,81		-30.586,54
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		-12.697,86
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	18.928,77		218,60
		15.407,37		5.944,72
			30.717,37	9.070,26
	<b>davon gegen Gesellschafter EUR 3.215,54 (EUR 3.125,54)</b>			
1308	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, b1J			
	<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1800	Bank	16.522,34		102.317,99
1810	Pleo	1.210,43		367,09
		17.732,77		102.685,08
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.627,09		0,00
	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	164.476,39		73.544,47
			<b>215.196,62</b>	<b>185.607,62</b>

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Gezeichnetes Kapital</b>			
2900	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00	25.000,00
	<b>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</b>			
2910	Ausstehende Einlage nicht eingefordert	-12.500,00	-12.500,00	-12.500,00
	<b>Verlustvortrag</b>			
2978	Verlustvortrag vor Verwendung	86.044,47	15.872,92	15.872,92
	<b>Jahresfehlbetrag</b>			
	Jahresfehlbetrag	90.931,92	70.171,55	70.171,55
	<b>nicht gedeckter Fehlbetrag</b>			
	nicht gedeckter Fehlbetrag	164.476,39	73.544,47	73.544,47
	<b>sonstige Rückstellungen</b>			
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	18.500,00	31.020,00	31.020,00
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	60.209,00	37.559,10	37.559,10
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 60.209,00 (EUR 37.559,10)</b>			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	<b>Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>			
3450	Verbindl. gg.UN mit Beteiligungsverh.	0,00	100,00	100,00
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 100,00)</b>			
3450	Verbindl. gg.UN mit Beteiligungsverh.			
	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1200	Forderungen aus L+L	17.976,38	17.976,38	17.976,38
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	10.632,51	0,00	0,00
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	3.175,96	2.330,45	2.330,45
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	2.915,27	2.009,19	2.009,19
			34.700,12	22.316,02
	<b>davon aus Steuern EUR 3.175,96 (EUR 2.330,45)</b>			
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
	<b>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 2.915,27 (EUR 2.009,19)</b>			
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 34.700,12 (EUR 22.316,02)</b>			
1200	Forderungen aus L+L			
3720	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
3740	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit			
	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
3900	Passive Rechnungsabgrenzung	101.787,50	94.612,50	94.612,50
			215.196,62	185.607,62

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Umsatzerlöse</b>				
4100	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG	454.991,67		0,00
4400	Erlöse 19% USt	76.495,35		380.950,00
			531.487,02	380.950,00
<b>übrige sonstige betriebliche Erträge</b>				
4830	Sonstige betriebliche Erträge	1.238,66		0,00
4840	Erträge aus der Währungsumrechnung	0,00		30,34
4972	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	2.603,84		0,00
			3.842,50	30,34
<b>davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 0,00 (EUR 30,34)</b>				
4840	Erträge aus der Währungsumrechnung			
<b>Löhne und Gehälter</b>				
6000	Löhne und Gehälter	8.000,00		0,00
6010	Löhne	26.337,64		3.306,50
6020	Gehälter	204.756,71		171.455,95
6030	Aushilfslöhne	0,00		3.516,13
6036	Pauschale Steuer für Minijobber	30,00		0,00
6060	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-pfl.	125,00		0,00
			239.249,35	178.278,58
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>				
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	47.682,01		36.781,88
6120	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	647,48		329,44
6130	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	586,40		4.500,00
			48.915,89	41.611,32
<b>Abschreibungen</b>				
<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>				
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen	16,00		0,00
6260	Sofortabschreibung GWG	1.704,17		547,01
6262	Abschreibungen auf aktivierte GWG	49,09		0,00
			1.769,26	547,01
<b>Raumkosten</b>				
6305	Raumkosten	0,00		13.537,13
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	17.377,15		0,00
6330	Reinigung	270,52		96,87
			17.647,67	13.634,00
<b>Beratung, Coaching, Consulting</b>				
6381	Beratung, Coaching, Consulting		235.506,82	160.891,77
<b>Versicherungen, Beiträge und Abgaben</b>				
6400	Versicherungen	119,99		1.351,11
6420	Beiträge	240,00		2.905,00
6425	Gebühren	1.511,50		215,30
			1.871,49	4.471,41

<b>Reparaturen und Instandhaltungen</b>			
6495 Wartungskosten für Hard- und Software		0,00	51,58
<b>Werde- und Reisekosten</b>			
6600 Werbekosten	2.070,33		462,35
6605 Streuartikel	0,00		442,70
6610 Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00		7,61
6630 Repräsentationskosten	0,00		156,00
6640 Bewirtungskosten	2.195,68		999,50
6643 Aufmerksamkeiten	1.497,49		107,16
6644 Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	941,00		365,91
6650 Reisekosten Arbeitnehmer	1.804,69		0,00
6660 Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	2.665,26		1.451,30
6663 Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	10.420,60		3.931,21
6664 Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	25,77		0,00
		21.620,82	7.923,74
<b>verschiedene betriebliche Kosten</b>			
6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.246,15		90,00
6800 Porto	329,30		59,34
6805 Telefon	184,60		31,84
6810 Internetkosten	240,68		536,72
6815 Bürobedarf	1.660,81		6.085,15
6820 Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	21,41		0,00
6822 Freiwillige Sozialleistungen	0,00		40,00
6825 Rechts- und Beratungskosten	5.319,71		2.198,18
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	28.974,21		22.539,13
6830 Buchführungskosten	17.574,07		10.821,56
6837 Aufwendungen für Lizizen, Konzessionen	1.323,10		710,51
6845 Werkzeuge und Kleingeräte	350,00		0,00
6850 Sonstiger Betriebsbedarf	938,15		0,00
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	607,28		692,85
		59.769,47	43.805,28
<b>Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens</b>			
6891 Erlöse Verkäufe Finanzanlagen, BV	0,00		-8.125,00
6897 Abgänge Finanzanlagen Restbuchwert, BV	0,00		8.125,00
		0,00	0,00
<b>übrige sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6881 Aufw.Währungsumrechnung nicht §256a HGB	0,67		0,00
<b>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>			
7100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		90,00	103,04
<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>			
7300 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		40,24
<b>Jahresfehlbetrag</b>		90.931,92	70.171,55

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

## 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €<sup>4</sup> (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.<sup>5</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

## 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

## 10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

## 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>

## 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

<sup>6</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.